Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6641**

16. Wahlperiode 10. 10. 2007

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Christian Ahrendt, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Sicherheitsregeln für Flüssigkeiten im Handgepäck von Flugreisenden auf den Prüfstand stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund der EU-Verordnung (EG) Nr. 1546/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (Mitführen von Flüssigkeiten im Flugzeug) ist bei Flugreisen das Mitführen von Flüssigkeiten in Behältnissen, die mehr als 100 ml Füllmenge erlauben, im Handgepäck nicht mehr zulässig. Damit soll verhindert werden, dass flüssige Explosivstoffe an Bord verbracht werden. Praxisreife technische Möglichkeiten zur einfachen und sicheren Identifikation von Flüssigsprengstoffen bestehen derzeit zwar noch nicht, allerdings ist der Nutzen der Verordnung zur Verbesserung der Flugsicherheit äußerst umstritten. Eine Anhörung von Sachverständigen im Europäischen Parlament ergab, dass ein tatsächlicher Gewinn an Sicherheit durch die Verordnung nicht zu erwarten ist. Erstens werden die notwendigen Kontrollen an vielen Flughäfen innerhalb der EU nicht strikt umgesetzt, so dass schon in der Durchführung erhebliche Lücken bestehen. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Flughäfen erhebliche Mehrkosten für die Kontrollen aufwenden müssen. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die Verordnung unverhältnismäßig ist, weil die Passagiere nicht nur großen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sind, sondern auch private Güter in großem Stil vernichtet werden, die als unerlaubte Gegenstände und Waren am Flughafen zurückgelassen werden, so beispielsweise Parfüm, andere Kosmetika oder Getränke. Dieser Einschät-

zung hat sich das Europäische Parlament mit Entschließung vom 5. September 2007 angeschlossen und die EU-Kommission aufgefordert, die Verordnung einer Prüfung zu unterziehen und diese gegebenenfalls außer Kraft zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich gegenüber der EU-Kommission für Sicherheitsmaßnahmen gegen Terroranschläge in der Luftfahrt einzusetzen, die unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit tatsächlich erfolgversprechend im Hinblick auf realistischerweise bestehende Gefahren sind;
2. die Ergebnisse der Anhörung von Sicherheitsexperten im Europäischen Parlament vom 24. Mai 2007 in Straßburg bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Gefährdung und die Sinnhaftigkeit der Maßnahme;
3. sich für eine Veröffentlichung des Wortlauts der Verbote und Einschränkungen sowie der Liste der Ausnahmen und die Gründe für die Maßnahme durch die EU-Kommission einzusetzen;
4. Forschungsvorhaben zu unterstützen und zu fördern, die darauf ausgerichtet sind, einfache und praktisch anwendbare Verfahren zu entwickeln, die dazu dienen, Sprengstoffe in Flüssigkeiten aufzuspüren, und dabei insbesondere die Forschungsergebnisse des Forschungszentrums Jülich zum Mikrowellen-Scan-Verfahren von Flüssigkeiten einzubeziehen;
5. sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, die Verordnung (EG) Nr. 1546/2006 unter Berücksichtigung der Kosten und Unannehmlichkeiten für die Passagiere wie auch der Kostenbelastung der Flughäfen zu überprüfen und sie aufzuheben, falls die EU-Kommission keine neuen entscheidenden Tatsachen für die Notwendigkeit ihrer Weitergeltung anführen kann;
6. Regelungen abzuwenden, nach denen Reisende den Flug nur dann antreten dürfen, wenn sie mitgeführte, als verboten eingestufte Gegenstände unter Aufgabe des Eigentums am Flughafen zurücklassen, soweit dies nicht aus Gründen der Sicherheit absolut erforderlich ist.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333